



Die Rechte des Beschuldigten im Strafverfahren - Verfahrensgrundsätze -

(verfaßt von Rechtsanwalt Joachim Müller)

Das Strafverfahren wird von einigen Grundsätzen geprägt, deren Kenntnis eine effektive Verteidigung überhaupt erst ermöglicht. Die folgende Darstellung soll dabei einen kurzen Überblick über einen Teil dieser Grundsätze geben, welche gewissermaßen die „Spielregeln“ des Strafverfahrens ausmachen.

1. Die Unschuldsvermutung (*in dubio pro reo*)

Gewissermaßen als Kernstück des Verfahrens soll die Unschuldsvermutung an erster Stelle dieser Übersicht stehen. Ihr kommt im Strafverfahren besondere Bedeutung zu.

Das Gericht hat „**im Zweifel für den Angeklagten**“ zu entscheiden.

Dabei ist es allerdings nicht erforderlich, daß der Richter schlichtweg jeden Zweifel endgültig ausräumen kann. Ausreichend ist es, daß vernünftige Zweifel nicht mehr gegeben sind und der Richter von der Schuld des Angeklagten „überzeugt“ ist.

Fernliegende Möglichkeiten, auf welche Weise das Geschehen sich anders – nämlich zugunsten des Angeklagten – abgespielt haben könnte, schließen die erforderliche Überzeugung von der Schuld des Angeklagten nicht aus.

Aus Sicht der Verteidigung ist daher stets zu prüfen, ob sich das der Anklage zugrunde liegende Tatgeschehen auch in anderer, einer Strafbarkeit des Mandanten entgegenstehender Weise abgespielt haben kann.

2. Schweigerecht („*nemo tenetur...*“)

Hand in Hand mit der Unschuldsvermutung geht das Recht des Beschuldigten, im gesamten Strafverfahren zu schweigen. **Der Beschuldigte ist nicht verpflichtet, sich selbst zu belasten.**

Das Schweigen des Beschuldigten darf nicht zu seinen Lasten ausgelegt werden, so daß aus dem Schweigen des Beschuldigten insbesondere nicht der Schluß gezogen werden kann, daß er schuldig ist beziehungsweise „etwas zu verbergen“ hat.

Entsprechend sieht das Gesetz vor, daß der Beschuldigte vor seiner Vernehmung über dieses Recht zu belehren ist, wobei allerdings aus Sicht der Strafverteidigung eine Verletzung der Belehrungspflicht nur unzureichende Konsequenzen für die Strafverfolgung zur Folge hat, so daß ein gewisser Anreiz bestehen mag, lieber eine Aussage ohne Belehrung als gar keine Aussage zu erhalten.

Das Schweigerecht kann im Einzelfall durchaus ein zweischneidiges Schwert sein, da derjenige, der nichts sagt, auch nichts zu seinen Gunsten vortragen kann. Es bedarf daher in jedem Einzelfall einer umfassenden Abwägung, ob von dem Schweigerecht Gebrauch gemacht werden sollte.

Das Schweigerecht ist dabei **auch bereits im Ermittlungsverfahren** von ganz entscheidender Bedeutung. Auch hier ist der Beschuldigte nicht verpflichtet, sich selbst zu belasten, wobei dies nicht nur Aussagen betrifft, sondern auch „Handlungen“. Er ist nicht verpflichtet, aktiv am Strafverfahren mitzuwirken, sondern muß gesetzlich vorgeschriebene Untersuchungsmaßnahmen lediglich im Rahmen des Zulässigen erdulden. So muß er etwa bei Verdacht auf Trunkenheit im Straßenverkehr nicht „pusten“, also einen Atemalkoholtest durchführen. Auch ist er nicht verpflichtet, im Rahmen einer sodann angeordneten Blutentnahme seinen Gleichgewichtssinn durch das Schreiten auf einer weißen Linie unter Beweis zu stellen.

3. Keine Strafe ohne Gesetz („nulla poena sine lege“)

Der Beschuldigte soll sich vor der Begehung der Tat darauf einstellen können, daß diese unter Strafe gestellt ist. Niemand darf daher für eine Tat bestraft werden, wenn die Tat zum Zeitpunkt ihrer Begehung noch nicht strafbar war.

Nachträgliche, die Strafbarkeit erst begründende Gesetzesänderungen dürfen sich daher grundsätzlich nicht zum Nachteil des Beschuldigten auswirken.

Hiervon ausgenommen sind Verjährungsvorschriften, so daß die Bestrafung wegen einer Tat zulässig bleibt, wenn diese nur noch nicht verjährt ist, weil die Verjährungsfrist nach Begehung der Tat verlängert worden ist.

Von Bedeutung ist dieser Verfahrensgrundsatz auch, wenn ein Gesetz derart weit ausgelegt wird, daß mit einer solchen Auslegung vernünftigerweise nicht zu rechnen war. Auch in diesem Fall mag man zutreffend einwenden, daß es einer Sanktionierung an der erforderlichen gesetzlichen Grundlage fehlt.

4. Beschleunigungsgrundsatz

Ein Strafverfahren geht typischerweise mit erheblichen Belastungen für den Beschuldigten einher. Dem wird dadurch Rechnung getragen, daß der Beschuldigte ein Recht auf ein „in angemessener Zeit“ durchgeführtes Verfahren hat. Geregelt ist dies etwa in Art. 6 Abs.1 S.1. der EMRK, wobei sich Ausprägungen dieses Grundsatzes an verschiedenen Stellen im deutschen Strafverfahrensrecht finden.

Eine erhebliche Verletzung des Beschleunigungsgrundsatzes kann dabei zur Folge haben, daß der Verstoß im Rahmen der Urteilsfindung zu **kompensieren** ist. Dabei erfolgt diese Kompensation nach aktueller Rechtsprechung in der Weise, daß das Gericht die Verfahrensverzögerung bei der Bemessung der Strafe zunächst außer acht läßt, dann aber ausspricht, daß ein gewisser Teil der Strafe als bereits vollstreckt gilt.

Da die **Untersuchungshaft** einen besonders intensiven Eingriff in die Rechte des Beschuldigten darstellt, ist auch der Beschleunigungsgrundsatz besonders umfänglich ausgestaltet, indem das Gesetz hier enge Fristen gibt, in denen dem Verfahren Fortgang zu geben ist. Auch sind prozessuale Möglichkeiten gegeben, im Falle von dem Staat anzulastenden Verfahrensverzögerungen die Aufhebung der Untersuchungshaftanordnung zu erwirken.

5. Rechtliches Gehör

Weithin bekannt ist es, daß dem Angeklagten im Strafverfahren das Recht des **letzten Wortes** zusteht. In erster Instanz plädiert zunächst die Staatsanwaltschaft, sodann der gegebenenfalls vorhandene Verteidiger. Abschließend steht dann dem Angeklagten das Recht zu, sich vor der Beratung des Gerichts und Verkündung des Urteils zu äußern. Wird danach wieder in die Beweisaufnahme eingetreten – etwa weil versehentlich die Vorstrafen nicht erörtert worden sind –, so ist dem Angeklagten auch erneut das letzte Wort zu gewähren.

Dieses bedeutet allerdings nicht, daß der Angeklagte sich lediglich am Ende der Hauptverhandlung äußern kann. Jeder Angeklagte hat ein sich aus dem Grundgesetz ergebendes Recht darauf, sich umfassend zu den ihm gegenüber erhobenen Vorwürfen äußern zu können.

Der Angeklagte kann dabei nicht nur den Zeugen selbst Fragen stellen, sondern auch das Ergebnis der Zeugenvernehmung gegenüber dem Gericht würdigen.

Seine Äußerungen sind dabei in sachgerechter Weise in die Erwägungen des Gerichts einzubeziehen. Die Entscheidung des Gerichts muß erkennen lassen, sich mit den Einwänden des Beschuldigten in hinreichender Weise auseinandergesetzt zu haben.

6. Grundsatz des gesetzlichen Richters

Jeder Beschuldigte hat das grundgesetzlich verbrieftete Recht auf den sogenannten „gesetzlichen Richter“. Der Richter darf danach nicht erst bestimmt werden, wenn der konkrete Fall anliegt.

Stattdessen sind die gesetzlichen Vorgaben und die Geschäftsverteilungspläne der Gerichte so zu gestalten, daß von vornherein feststeht, welcher Richter für welche Angelegenheit zuständig ist. Dies betrifft nicht nur die Berufsrichter, sondern auch die Laienrichter (sog. Schöffen). Im Einzelfall kann es dabei durchaus schwierig zu beurteilen sein, ob die Richterbank richtig besetzt ist.

7. Ermittlungsgrundsatz

Im Gegensatz zum Zivilverfahren, in welchem das Gericht grundsätzlich nur die von den Parteien angebotenen Beweismittel auswerten darf, ist das Gericht im Strafverfahren (ebenso wie auch die Staatsanwaltschaft) verpflichtet, den Sachverhalt unter Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Beweismittel unabhängig von den Beweisanträgen des Angeklagten, seines Verteidigers sowie der Staatsanwaltschaft zu erforschen.

Dabei reicht das **Beweisantragsrecht** des Angeklagten allerdings weiter als die Aufklärungspflicht des Gerichts. Nicht jeder Zeuge, welcher auf einen Antrag des Angeklagten hin zur Hauptverhandlung zu laden gewesen wäre, ist von dem Gericht ohnehin im Rahmen der Aufklärungspflicht zu hören. Angesichts der strengen Anforderungen, welche an einen wirksamen Beweisantrag gestellt werden, ist es ratsam, hier einen Verteidiger hinzuzuziehen.

Da das Gericht die Wahrheit zu erforschen hat, darf das Gericht selbst ein **Geständnis** des Angeklagten nicht als ausreichend erachten, wenn es Zweifel an dessen inhaltlicher Richtigkeit hat.

8. Der Öffentlichkeitsgrundsatz

Die Hauptverhandlung findet – von besonderen Verfahrenskonstellationen abgesehen – nicht hinter verschlossenen Türen statt, sondern unter dem zumindest potentiell wachsamen Auge der Öffentlichkeit, auch wenn die Öffentlichkeit diese Möglichkeit nur in geringem Umfange wahrnimmt, so daß sich regelmäßig allenfalls ein Vertreter der örtlichen Presse als Zuschauer im Gerichtssaal befindet.

Der Gerichtssaal muß dabei grundsätzlich – im Rahmen der bestehenden bzw. zumutbar zu schaffenden Kapazitäten – jedermann offenstehen. Auch muß sich jedermann rechtzeitig vorher über Verhandlungszeit und –ort informieren können.

8. Mündlichkeitsgrundsatz

Der Mündlichkeitsgrundsatz gebietet, daß allein der Prozeßstoff dem Urteil zugrunde gelegt werden darf, welcher in der Hauptverhandlung zur Sprache gekommen ist. Wenn etwa Vorstrafen verwertet werden sollen, müssen diese daher in der Verhandlung umfassend erörtert worden sein.

In Verbindung mit dem Öffentlichkeitsgrundsatz dient der Mündlichkeitsgrundsatz dabei auch dem Zweck, das Ergebnis der Verhandlung für die interessierte Öffentlichkeit nachvollziehbar zu machen.

9. Unmittelbarkeitsgrundsatz

Der Unmittelbarkeitsgrundsatz steht in direktem Zusammenhang mit dem Mündlichkeits- und dem Öffentlichkeitsgrundsatz.

Danach hat sich das Gericht von dem Angeklagten sowie allen Beweismitteln einen persönlichen Eindruck zu verschaffen. Das Gericht kann daher regelmäßig nicht auf frühere Aussagen von Zeugen zurückgreifen, sondern hat die Zeugen in der Hauptverhandlung persönlich anzuhören.

Dabei kann die vorherige Aussage des Zeugen allerdings beispielsweise in der Weise in das Verfahren eingeführt werden, daß der den Zeugen seinerzeit vernehmende Polizeibeamte in der Hauptverhandlung als Zeuge über den Verlauf und den Inhalt der Vernehmung aussagt. Auch dürfen Zeugen Teile vorheriger Aussagen vorgehalten werden.

Der frühere Vernehmungsbeamte darf allerdings nicht „ersatzweise“ für den Zeugen aussagen, wenn sich dieser in der Hauptverhandlung auf sein **Zeugnisverweigerungsrecht** beruft, welches etwa darauf beruhen kann, daß es sich um den Ehepartner des Angeklagten handelt. Besteht dabei bereits im Ermittlungsverfahren die Vermutung, daß der entscheidende Zeuge in der Hauptverhandlung von dem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machen wird, so findet häufig noch im Ermittlungsverfahren eine **richterliche Vernehmung** des Zeugen statt. Diese kann dann in das Verfahren durch Vernehmung des Richters eingebracht werden.

10. Grundsatz des fairen Verfahrens

Aus diesem Grundsatz ergibt sich eine Vielzahl von Rechten und Pflichten, welche letztlich die Belastung des Strafverfahrens für den Beschuldigten begrenzen und dem Grundsatz Rechnung tragen sollen, daß der Beschuldigte nicht lediglich ein bloßes Objekt des Strafverfahrens ist.

So ist dem Beschuldigten etwa ein Pflichtverteidiger zu bestellen, wenn er nicht in der Lage ist, sich selbst in angemessener Weise zu verteidigen.